

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Untere Denkmalbehörde

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0322/2015
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	24.09.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	03.11.2015	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Denkmalsatzung
- Beschluss zur Änderung der Satzung zur Ausführung des
Denkmalschutzgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzgesetzes in der als Anlage beigefügten Fassung.

Sachdarstellung / Begründung:

Die letzte Fassung der städtischen „Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzgesetzes“ ist nunmehr über 20 Jahre alt und bedarf dringend einer Überarbeitung und Anpassung an geltendes Recht.

Gemäß § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) ist durch Satzung zu bestimmen, welcher Ausschuss für die Aufgaben des Denkmalschutzes zuständig ist. Gemäß der noch geltenden Fassung der Denkmalschutzsatzung ist der (damalige) Planungsausschuss der zuständige Ausschuss.

In der beigefügten Synopse ist dargestellt, in welchen Fällen dem (damaligen) Planungsausschuss satzungsgemäß Entscheidungsbefugnisse übertragen wurden. Die damaligen Festlegungen müssen nun dringend an die heutige Rechtslage angepasst werden. Insbesondere die bisherige Zuständigkeit des Planungsausschusses (nun: Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss) zur Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste gem. § 3 DSchG (die auch in § 12 Abs. 2 Nr. 5 der Zuständigkeitsordnung verankert ist) wurde zuletzt häufiger in Ausschuss und Verwaltung diskutiert.

Gemäß § 3 Abs. 2 DSchG NW erfolgt die Eintragung von Denkmälern im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Es handelt sich somit um eine gebundene Entscheidung der Unteren Denkmalbehörde ohne Ermessensspielraum!

Liegt die Denkmaleigenschaft – bestätigt durch den Landschaftsverband – vor, ist die Eintragung vorzunehmen und das Objekt unterliegt per Gesetz den Bestimmungen des DSchG NRW. Abweichungen von den Feststellungen des Landschaftsverbandes sind zwar in begrenztem Umfang möglich, aber immer mit einer sachlichen Einzelfallbegründung und dem Recht des LVR, eine Entscheidung des Ministeriums herbeizuführen, verbunden.

Die Übertragung einer Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuss entspricht nicht dem geltenden Recht und muss somit zwingend in der städtischen Denkmalsatzung, als auch im weiteren Verfahren in der Zuständigkeitsordnung aufgehoben werden! Vielmehr ist in der Denkmalsatzung deutlich zu machen, dass die Eintragung/Löschung von Denkmälern als Angelegenheit der laufenden Verwaltung gilt, die ausschließlich dem Bürgermeister als Untere Denkmalbehörde obliegt.

Die Beteiligung der Politik wird weiterhin sichergestellt, indem die Eintragung sowie Austragung von Denkmälern in die Denkmalliste dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss zukünftig regelmäßig zur Kenntnis gegeben werden.

Der Erlass von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz sowie Wahlvorschläge von sachverständigen Bürgerinnen und Bürgern gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 Denkmalschutzgesetz werden zukünftig vom Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beraten und letztendlich vom Rat entschieden. Eine Entscheidungskompetenz, wie sie in der alten Satzung vorgesehen war, kann vom Rat aufgrund § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b und f GO NRW nicht übertragen werden.

Die Entscheidung und Beratung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß § 32 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz entfällt gänzlich, da § 32 in der aktuellen Fassung des Denkmalschutzgesetzes NRW aufgehoben ist.

Der Denkmalpflegeplan soll zukünftig in die Entscheidungskompetenz des Rates der Stadt Bergisch Gladbach fallen. Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss wird diesbezüglich beratend tätig. Durch die Entscheidung des Rates über den Denkmalpflegeplan kann dessen Verbindlichkeit sichergestellt werden. Es ist vorgesehen, dass der Rat den Denkmalpflegeplan zur Leitlinie der politischen Willensbildung erklärt. Somit kann dem Denkmalpflegeplan über der Funktion eines Instruments informeller Planung hinaus verwaltungsinterne Rechtswirkung zukommen.

Die übrigen Entscheidungsbefugnisse der bisherigen Denkmalsatzung bleiben - soweit rechtlich möglich - grundsätzlich bestehen, bzw. werden der aktuell geltenden Rechtslage angepasst.

Sobald der Satzungsbeschluss gefasst wurde, kann die Zuständigkeitsordnung entsprechend angepasst werden.